

# Gemeinsame Erklärung

aus Anlass verschiedener Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur  
Verbeamtung in Teilzeitbeschäftigung

des Ministers für Bildung, Jugend und Sport,

Holger Rupprecht

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg

(GEW)

sowie

dem Brandenburgischen Pädagogen-Verband (BPV),

dem Deutschen Philologenverband Berlin/Brandenburg (DPhVBB),

dem Verband Brandenburgischer Oberschullehrer (VBO),

dem Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW) und

dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen (LLBS)

im Folgenden: Lehrerverbände im deutschen  
beamtenbund brandenburg (dbb brandenburg)

## L

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung am 20. März 2008 und durch den Vorlagenbeschluss vom 20. März 2008 festgestellt, dass die Ernennungsurkunden zur Verbeamtung von Lehrkräften in Teilzeit gemäß § 39 a oder § 39 b des Landesbeamtengesetzes (LBG) wirksam sind. Trotzdem haben die Verwaltungsgerichte im Land Brandenburg und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nach der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht erneut entschieden, dass wegen der Formulierung in den Ernennungsurkunden.....in Teilzeitbeschäftigung...." die betroffenen Lehrkräfte in kein wirksames Beamtenverhältnis berufen wurden. Nach Auffassung der Verwaltungsgerichte Brandenburgs und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg handele es sich um Nichternennungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LBG. Die Verfassungsfrage, ob die Teilzeitanordnung mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz vereinbar ist, war damit von den Gerichten nicht mehr zu prüfen.

Die GEW und die Lehrerverbände im dbb brandenburg einerseits und das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport andererseits stimmen auch vor diesem Hintergrund nach wie vor darin überein, dass die Lehrkräfte, die auf der Grundlage der §§ 39 a oder 39 b LBG ihre Ernennungsurkunden erhalten haben wirksam verbeamtet wurden und mit ihnen kein Beamtenverhältnis eigener Art begründet wurde.

Diese Rechtsauffassung wird das Land, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport, die GEW und die Lehrerverbände im dbb brandenburg auch weiterhin in den noch anstehenden gerichtlichen Verfahren, insbesondere in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten.

Das Land, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport sichert daher auch zu, dass der beamtenrechtliche Status aller betroffenen Lehrkräfte bis zum rechtskräftigen Abschluss vor dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht unberührt bleibt und damit alle beamtenrechtlichen Regelungen auf diese Beamten Anwendung finden.

Das Land, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport wird gegenüber den Lehrkräften, die sich in keiner rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Land über die Anordnung der Teilzeitbeschäftigung befinden, folgende Erklärung in schriftlicher Form abgeben:

„Das Land sichert für den Fall, dass letztinstanzlich in den vor dem Oberverwaltungsgericht am 13. November 2008 entschiedenen Verfahren erkannt wird, dass bislang ein Beamtenverhältnis nicht wirksam begründet worden ist, zu, umgehend ein Beamtenverhältnis neu zu begründen oder das bestehende Verhältnis zu heilen und diese Lehrkräfte für die Vergangenheit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als seien sie von Anfang an wirksam in ein Beamtenverhältnis berufen worden mit einer wirksamen Regelung des eingeschränkten Beschäftigungsumfangs, wie er tatsächlich bislang geleistet worden ist.

Weitere besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche für die Vergangenheit entstehen dadurch nicht.“

Die Erklärung des Ministers für Bildung, Jugend und Sport, so wie sie als Anlage beigefügt ist, wird bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 in die Personalakte der betroffenen Beamtinnen und Beamten aufgenommen.

Gegenüber den Lehrkräften, die sich weiterhin mit dem Land über die Verbeamtung in Teilzeitbeschäftigung und den damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen in einer rechtlichen Auseinandersetzung befinden, wird das Land, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport im Verfahren die o.g. Zusicherung im Rahmen eines Vergleichs anbieten, wie er vor dem Verwaltungsgericht Potsdam bereits geschlossen wurde. Die GEW und die Lehrerverbände im dbb brandenburg sehen hierin eine Möglichkeit, um die Rechtsstreite zwischen dem Land und den Klägern sowie den Widerspruchsführern gütlich zu beenden.

Potsdam, den 17.Juni 2009

Für das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, der Minister für Bildung, Jugend und Sport,

Holger Rupprecht

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg, Günther Fuchs

für den Brandenburgischen Pädagogen-Verband (BPV), Jörg Bölke

für den Deutschen Philologenverband Berlin/Brandenburg (DPhVBB), Kathrin Wienczek

für den Verband Brandenburgischer Oberschullehrer (VBO), Werner Lindner

für den Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW), Thomas Michaelis

für dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen (LLBS), Thomas  
Pehle

## Erklärung

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport, Herr Holger Rupprecht, erklärt Ihnen gegenüber:

Das Land sichert für den Fall, dass letztinstanzlich in den vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 13. November 2008 entschiedenen Verfahren erkannt wird, dass bislang ein Beamtenverhältnis nicht wirksam begründet worden ist, zu, umgehend ein Beamtenverhältnis neu zu begründen oder das bestehende Beamtenverhältnis zu heilen und diese Lehrkräfte für die Vergangenheit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als seien sie von Anfang an wirksam in ein Beamtenverhältnis berufen worden mit einer wirksamen Regelung des eingeschränkten Beschäftigungsumfangs, wie er tatsächlich bislang geleistet worden ist.

Weitere besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche für die Vergangenheit entstehen dadurch nicht.

Potsdam, den

Holger Rupprecht